



Stiftung
Rheinland-Pfalz
für Kultur

**Förderrichtlinien
der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur**

**Bereich
Kultursommer Rheinland-Pfalz**

Diese Förderrichtlinien treten zum 1. Mai 2020 in Kraft.



A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A.1. ZWECK DER ZUWENDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

1. Die Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur - im Folgenden Kulturstiftung genannt - gewährt auf Grundlage der Stiftungsurkunde vom 23.12.1991 (vgl. Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 49, S. 1358 ff.) und der Satzung i.d.F. vom 13.12.2012, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20.12.1971, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 03.07.2012 (GVBL. S. 199) und den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20.12.2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur in Rheinland-Pfalz. In Ausnahmefällen mit besonderem und nachhaltigem Interesse für die Kultur des Landes ist eine institutionelle Förderung möglich (vgl. Abschnitt E).
2. Die Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur fördert gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung insbesondere Vorhaben im Bereich der Bildenden Kunst, der Darstellenden Kunst, des Films, der Literatur, der Musik und der Soziokultur sowie spartenübergreifende Vorhaben. Zur Förderung von Künstlerinnen und Künstlern können Stipendien vergeben werden.
3. Die Kulturstiftung veranstaltet den „Kultursommer Rheinland-Pfalz“ gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung. Der Kultursommer Rheinland-Pfalz fördert kulturelle Angebote der Freien Szene sowie ausgewählte kulturelle Angebote kommunaler Antragsteller in Rheinland-Pfalz im Zeitraum Mai bis Oktober.
4. Ziel der Förderung durch die Kulturstiftung ist die Schaffung von Voraussetzungen zur freien Entfaltung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Entwicklung neuer künstlerischer Ausdrucksformen, die nachhaltige Vermittlung von Kunst und Kultur, die Förderung des künstlerischen Nachwuchses, die Pflege des kulturellen Erbes sowie die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit.
5. Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten und eigene Einrichtungen schaffen.
6. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.
7. Die Gewährung von Zuwendungen kann davon abhängig gemacht werden, ob die Verwendungsnachweise zurückliegender Projekte des Antragstellers fristgerecht vorgelegt und ohne Beanstandung geprüft und abgeschlossen werden konnten.
8. Darüber hinaus findet die Allgemeine Richtlinie zur Festlegung von Erleichterungen bei der Kulturförderung und zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Kultur (Allgemeine Kulturförderrichtlinie) in ihrer Fassung vom 13. November 2017 (152-Tgb.Nr. 440/17) grundsätzlich ihre Anwendung.



A.2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gegenstand der Förderung sind:

1. insbesondere Projekte mit überregionaler, landesweiter und internationaler Wirksamkeit und Bedeutung sowie der Erwerb von Werken der Bildenden Kunst (Projektförderung als Regelförderung, vgl. Abschnitt B),
2. Projekte im Rahmen des Kultursommers Rheinland-Pfalz (Kultursommer-Projekte, vgl. Abschnitt C) und
3. Stipendien insbesondere der Künstlerhäuser Edenkoben und Schloss Balmoral (Stipendien, vgl. Abschnitt D)

A.3. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Ein Projekt kann in der Regel nur eine Landesförderung erhalten, d.h. entweder aus dem Landeshaushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, aus dem Haushalt der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur oder des Kultursommers Rheinland-Pfalz. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Wurde der Projektantrag bereits durch das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, den Kultursommer Rheinland-Pfalz oder die Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur formal abgelehnt, ist eine Antragstellung für das gleiche Projekt bei den zwei verbleibenden Stellen innerhalb eines Jahres ausgeschlossen. Modifizierte Anträge können selbstverständlich weiterhin vorgelegt werden.
3. Sofern das Vorhaben grundsätzlich einem bestehenden Förderprogramm des Landes zugeordnet werden kann, wird um Vorlage des Antrages bei der dortigen Anlaufstelle gebeten. Die Kulturstiftung kann grundsätzlich keine Projekte fördern, für deren Sparte bereits bestehende Landesprogramme vorgesehen sind. Informationen zur Landesförderung finden sich auf der Website www.kulturland.rlp.de und werden auch bei der Beratung zur Antragstellung durch die Geschäftsstelle der Kulturstiftung gegeben.



C. KULTURSOMMER RHEINLAND-PFALZ-PROJEKTE

C.1. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

1. Gefördert werden können Vorhaben folgender Art soweit sie ohne öffentliche Zuwendung nicht stattfinden könnten und eine Bereicherung des kulturellen Lebens der Region oder des Landes darstellen:
 - a) einzelne abgegrenzte nichtkommerzielle Projekte und Veranstaltungsreihen aller Kultursparten
 - b) ausgewählte Gastspiele im Rahmen von sogenannten Festivalsternen, Reihen und Kultursommer-Tourneen
2. Als Projekt werden sowohl Vorhaben im Sinne einer Produktion bzw. Inszenierung (Produktionsförderung) als auch thematisch verbundene Veranstaltungsreihen und Festivals verstanden.
3. Gefördert werden grundsätzlich Kulturprojekte in Rheinland-Pfalz, die im zeitlichen Rahmen des Kultursommers (1. Mai – 31. Oktober) stattfinden oder zumindest ihren zeitlichen Schwerpunkt in diesem haben. Gefördert werden bevorzugt Kulturprojekte, die das jährlich wechselnde Motto des Kultursommers umsetzen sowie innovative Projekte, die zur Entwicklung des kulturellen Lebens in der Region und/oder zur Entwicklung der jeweiligen künstlerischen Sparte beitragen. Berücksichtigt werden Konzepte für alle künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende und interdisziplinäre Vorhaben.



C.2. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, die einschlägige nichtkommerzielle Projekte organisieren und durchführen. Eine mögliche Förderung an Unternehmen im Einzelfall kann nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Europäischen Beihilferechts erfolgen.

C.3. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen für den Erhalt einer Zuwendung sind:

1. dass es sich um einzelne abgrenzbare Vorhaben in der Differenzierung gem. Abschnitt C.1.2 und C.1.3 dieser Richtlinie handelt,
2. dass jedem Projekt eine nachvollziehbare kulturelle Bedeutung für das Land oder zumindest für eine Region des Landes zukommt,
3. dass bei den Antragstellern eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und sie in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
4. dass neben zu erwartenden Einnahmen aus dem Projekt auch Eigenmittel des Antragstellers in angemessener Höhe eingesetzt werden. Die Unterstützung durch Dritte wie Werbung und Sponsoring verstärken in voller Höhe die Eigenmittel. Eigenmittel nach dieser Richtlinie sind:
 - a) Geldleistungen, deren projektbezogene Verwendung durch Ausgabenbelege nachzuweisen ist.
 - b) Sachmittel oder Eigenleistungen, deren projektbezogene Verwendung nachgewiesen werden kann. Die absolute Grenze der Förderung liegt allerdings bei der Summe der tatsächlich entstandenen Ausgaben, d.h. ohne Eigenleistungen als fiktive Ausgaben. Für künstlerische oder kulturpädagogische Leistungen sowie die Projektleitung darf pro Zeitstunde (60 Minuten) in der Regel ein Honorar in Höhe von bis zu 10 € (in Ausnahmefällen bis zu 25 €) in dem Antrag beizufügenden Finanzierungsplan veranschlagt werden.
5. Abweichend bzw. ergänzend zu den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen gilt: Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird generell zugelassen. Eine Entscheidung über den Förderantrag wird damit allerdings nicht vorweggenommen. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt der Antragsteller.

C.4. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

1. Förderfähig sind alle durch Ausgabenbelege nachgewiesenen bzw. nachweisbaren Personal- und Sachkosten sowie Ausgaben gemäß C.3.4, die für die Realisierung des beantragten Projekts erforderlich sind. Eine Projektförderung für Projekte im Rahmen des Kultursommers wird bis zur Zuschusshöhe von 10.000 € in der Regel als Teilfinanzierung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.



2. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Finanzplan des jeweiligen Projekts und den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Höhe der Landeszuwendungen je Projekt, einschließlich eventueller Mittel aus Landesstiftungen, soll in der Regel 33 v. H. der als förderfähig anerkannten Kosten nicht überschreiten.

C.5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Projektanträge müssen jährlich neu gestellt werden. Ablehnung oder Förderung in einem Jahr begründen keinen Anspruch auf Förderung im folgenden Jahr.
2. Wenn der bewilligte Zuschuss des Kultursommers geringer ausfällt als beantragt, das Projekt aber dennoch durchgeführt werden kann, so ist der Geschäftsführung des Kultursommers zunächst eine angepasste Projektbeschreibung mit Kalkulation vorzulegen und von ihr genehmigen zu lassen.

C.6. VERFAHREN

6.1. ANTRAG

1. Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind vorzugsweise per Online-Antragsverfahren zu richten an den

Kultursommer Rheinland-Pfalz
der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
2. Die Anträge für Projekte, die im darauffolgenden Kalenderjahr beginnen bzw. durchgeführt werden, sollen bis zum 31. Oktober eines Jahres gestellt werden. Für Projekte mit einem höheren Finanzbedarf als 5.000 € muss bereits vier Wochen vor Antragschluss ein Exposé eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nachrangig oder nicht mehr berücksichtigt.
3. Ein Antrag umfasst neben der Projektbeschreibung insbesondere die Ziele und den Adressatenkreis des Projekts sowie Beginn und Ende der Projektumsetzung, die Bedeutung für das Land oder zumindest eine größere Region des Landes sowie den vollständig ausgefüllten Kosten- und Finanzierungsplan. Die zur Antragsstellung vom Kultursommer zur Verfügung gestellten Formulare sollen verwendet werden.
4. Für die Ergänzung unvollständig ausgefüllter Anträge kann der Kultursommer eine angemessene Nachfrist einräumen, innerhalb derer die fehlenden Angaben, auch zum Inhalt des Projektantrags selber, nachzureichen sind. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Antrag abgelehnt werden.



6.2. ENTSCHEIDUNG/ZUWENDUNGSVERTRAG

Ein Gremium bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kultursommers sowie den zuständigen Fachreferaten des für Kultur zuständigen Ministeriums gibt eine fachliche Bewertung des beantragten Projekts ab.

Die Entscheidung über das Angebot eines Zuwendungsvertrags erfolgt durch die/den gemäß Satzung zuständige/n Minister/in und die/den Generalsekretär/in des Kultursommers Rheinland-Pfalz der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur.

Im Zuwendungsvertrag und den zugehörigen Anlagen werden die Details der Bewilligung und die daran geknüpften Bedingungen sowie die Nachweispflicht (Verwendungsnachweise) festgelegt.

6.3. AUSZAHLUNG UND ABRECHNUNG

Für die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO inkl. ANBest-P und ANBest-K sowie §§ 48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.4. ABRECHNUNG

Der Zuwendungsempfänger wird im Vertrag verpflichtet:

1. den Verwendungsnachweis unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes fristgerecht, damit innerhalb der im Vertrag genannten Frist einzureichen,
2. den ausgefüllten Fragebogen zur Erfolgskontrolle einzureichen,
3. dem Kultursommer Rheinland-Pfalz der Kulturstiftung spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises Belegexemplare sämtlicher projektbezogener Publikationen und Dokumentationen vorzulegen,
4. auf die Förderung des Kultursommers Rheinland-Pfalz in allen projektbezogenen Publikationen und Materialien hinzuweisen.